



Vertragspartnerservice

Kremser Landstraße 3
3100 St. Pölten

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at
UID-Nr. ATU74552637

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Kontaktadresse

Durchwahl
502271

Datum
23.05.2025

Kostenanteile bei Krankenbeförderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer Änderung der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse dürfen wir Sie darüber informieren, dass ab dem 01.07.2025 sozial vertragliche Kostenanteile für Transportleistungen eingeführt werden.

Newe Regelungen für Transporte ab 01.07.2025

Gemäß § 47 der Satzung der ÖGK sind Versicherte (Angehörige) ab dem 01.07.2025 verpflichtet, für Krankenbeförderungen und Krankentransporte folgende Eigenleistungen zu tragen:

- **Krankenbeförderung mit Taxi oder Fahrtendienst:** Eine Eigenleistung in Höhe der einfachen Rezeptgebühr (2025: € 7,55) pro Fahrtstrecke.
- **Krankentransport mit Rettungsorganisationen:** Eine Eigenleistung in Höhe der doppelten Rezeptgebühr (2025: € 15,10) pro Fahrtstrecke.

Bei Hin- und Rücktransporten ist der Kostenanteil jeweils pro Fahrt zu entrichten.

Vorschreibung der Kostenbeteiligung

Die ÖGK plant die Vorschreibung der Kostenbeteiligung zweimal jährlich durchzuführen. Die erste Vorschreibung ist für Februar 2026 vorgesehen.

Maximale Kostenbeteiligung

Der Kostenanteil ist pro Person für maximal 28 durchgeführte Krankenbeförderungen bzw. Krankentransporte pro Kalenderjahr zu entrichten.

Ausnahmen von der Kostenbeteiligung

Versicherte (Angehörige) sind von der Kostenbeteiligung befreit, wenn:

- Der Transport zu einer Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie erfolgt.
- Der Transport im Zusammenhang mit einer Erste-Hilfe-Maßnahme erfolgt (zeitkritische Transporte, Unfälle, Rettungs- und Notarzttransporte).
- Das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- Eine soziale Schutzbedürftigkeit gemäß der Richtlinie (§ 30a Abs. 1 Z15 ASVG) über die Befreiung der Rezeptgebühr vorliegt.

Wir ersuchen Sie unsere Versicherten bei diesbezüglichen Fragen dahingehend zu informieren.

Hinweis zur Abrechnung

Damit die Vorschreibung der Kostenanteile an die Versicherten (Angehörigen) korrekt durchgeführt werden kann, ersuchen wir im Rahmen der Abrechnung auf nachfolgendes Datenfeld in der Satzart 20 besonderes Augenmerk zu legen und die Daten wie folgt zu übermitteln:

- GRU: „26“ für Dialyse, „30“ Strahlen-/Chemotherapie – D.27 DKT

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Österreichische Gesundheitskasse

Thomas Lechner, MSc eh.
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 2